

des von Melancthon und Luther 1528 ausgearbeiteten Visitationenbuch für das Kurfürstenthum Sachsen, welches die Grundlage für die noch in demselben Jahre von Johannes Bugenhagen für die Stadt Braunschweig verfaßte Kirchenordnung bildet. Nach dem Muster der Braunschweiger Kirchenordnung verfaßte Bugenhagen auch die Kirchenordnung von Hamburg 1529, Lübeck 1531, Pommeren 1535, Schleswig-Holstein 1542. Auch für die Kirchenordnungen einiger anderen norddeutschen Städte wurde die Braunschweiger das Vorbild, nämlich für die von Minden 1530, Göttingen 1530, Soest 1532, Wittenberg 1533, Bremen 1534, Braunschweig-Wolfenbüttel 1534, Cönnabrid 1543, Vergeborf 1544 u. f. w. Der Wittenberger von 1533 wurde die von Halle 1541 nachgebildet, der von Pommeren von 1535 die von 1563, der Schleswig-Holsteiner von 1542 die für Habeln 1544, der Braunschweig-Wolfenbütteler von 1534 die für Hilbesheim von 1544. Das Muster für eine größere Zahl von Kirchenordnungen bildeten auch die Brandenburg-Ansbach-Nürnbergische von 1533, die Mecklenburgische von 1552 und die sogenannte Große Württembergische von 1559. Die Brandenburg-Ansbach-Nürnberger von 1533 diente auch für Mecklenburg 1540 und für Brandenburg 1553 und bildete die Quelle für die sogenannte Kleine Württembergische Kirchenordnung von 1536, wie auch für die Kirchenordnung für die Neumark 1538, für Brandenburg 1540, für die Röllner Reformation 1543, für Schweinfurt 1543, für Waldeck 1556. Nach der Brandenburg-Ansbach-Nürnberger von 1533 und der Kleinen Württembergischen von 1536 ist die für Schwäbisch-Hall von 1543 zusammengestellt, und jene beiden sind auch benutzt für die Württembergischen von 1553. Letztere liegt der Kirchenordnung von Pfalz-Neuburg von 1554 und 1556 zu Grunde. Aus dieser schöpfte die Kirchenordnung von Pfalz-Neuburg von 1554 und 1556, und sie ging über in die erwähnte sog. Große Württembergische Kirchenordnung von 1559. Ein Auszug aus der Großen Württembergischen Kirchenordnung ist die von Mompelgard und Reichweiler 1560. Aus der Württembergischen Kirchenordnung von 1553 schöpfte man die Pfalz-Zweibrücker von 1557, die des Herzogthums Preußen von 1557, das Wormser Abendbüchlein von 1560, die Kirchenordnung von Leiningen 1566 und die von Hanau 1573. Die erwähnte mecklenburgische Kirchenordnung von 1552 beruhte auf einer Zusammenstellung aus der sächsischen des Visitationenbuches von 1528 und der sächsischen Kirchenordnung von 1529 und der damit zusammenhängenden Wittenberger Reformation von 1545. Sie wurde wiederholt in der Wittenberger Kirchenordnung von 1559 und der Liegnitzer von 1594. Aus verschiedenen Quellen zusammen schöpfte die Pfälzer (reformirte) Kirchenordnung von 1563; aus der brandenburgisch-nürnbergischen von 1533 und der sächsischen von 1539 und

dazu aus der Genfer Liturgie von 1541, aber aus dieser nicht direct, sondern durch Vermittlung der von Frankfurt a. M. von 1554, ferner aus der Kirchenordnung des Johannes a Lasco für die Niederländer in London von 1550 und der für die evangelischen Kirchen in Frankreich von 1563. Im Unterschiede von den in Deutschland regelmäßig von den Landesherren erlassenen Kirchenordnungen waren die reformirten Kirchenordnungen, zu denen auch die Pläne der Synoden von Wesel von 1568 und von Emden von 1571 und eine Anzahl auf diesen beruhender niederländischen und niedertheinischen Kirchenordnungen gehören, von den reformirten Gemeinde- und Synodal-Repräsentanten beschlossene Ordnungen. Auf die inhaltliche Verwandtschaft unter den verschiedenen Kirchenordnungen ist in der erwähnten Sammlung von Richter stets hingewiesen.

Diese Kirchenordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts sind übrigens zum Theil durch derogirende Gewohnheiten und noch mehr durch die neuere Landesgesetzgebung oder in einzelnen Punkten unter landesgesetzlicher Bestätigung geändert worden. Dort, wo die Protestanten keine Synodalverfassung erlangt haben, wie in Koburg-Gotha, beiden Keuß, beiden Mecklenburg, Lübeck, Bremen, Frankfurt a. M., können neue Rechtsnormen für ihre Kirche auch jetzt nur durch Staatsgesetze oder -Verordnungen erlassen werden. Auf neueren Staatsgesetzen beruhende protestantische Kirchenverfassungen ergingen für Bayern durch Edict vom 26. Mai 1818, für Altenburg durch Patent vom 8. Februar 1877, für Meiningen durch Gesetz vom 4. Januar 1876, für Schwarzburg-Sondershausen durch Gesetz vom 9. December 1855, für Rudolstadt durch Gesetz vom 7. Februar 1868, für Keuß a. R. durch Gesetz vom 7. April 1880, für Braunschweig durch Gesetz vom 30. November 1851 und 31. Mai 1871, für Lippe durch Gesetz vom 12. September 1877, für Elßaß-Lothringen durch Loi du 10 Germinal an X und Décret-loi vom 26. März 1852. Eine staatsgesetzliche Bestätigung in einzelnen Punkten bezüglich der jetzigen protestantischen Kirchenverfassung enthalten für Altpreußen das Gesetz vom 25. Mai 1874 und 3. Juni 1876, für die hannöversche reformirte Kirchenverfassung das Gesetz vom 6. August 1883, für Schleswig-Holstein, Nassau das Gesetz vom 6. April 1886, für Sachsen das Gesetz vom 30. März 1868, für Anhalt das Gesetz vom 28. December 1875 und 24. März 1879, für Waldeck das Gesetz vom 31. Januar 1873. Man findet diese Gesetze bei Friedberg, Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen, Freiburg 1885; Ergänzung.-Bd. ebd. 1888 (vgl. dazu Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Deutschland und Oesterreich, Leipzig 1888). In Oesterreich gewährte das kaiserliche Patent vom 8. April 1861 den Protestanten eine freie kirchliche Selbstregierung (vgl. Porubský, Die